



Bayreuth, 20.01.2023

Richtlinie des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

I. Rechtliche Vorgaben

Nach § 21 Abs. 1 der aktuell geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft (PSO RuW) in der Fassung vom 30. Juli 2020 bestimmt sich die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 BayHIG.

Nach Art. 86 Abs. 1 BayHIG sind Kompetenzen, d.h. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Wichtige Kriterien zur Beurteilung wesentlicher Unterschiede sind: Lernergebnisse sowie Qualität, Niveau, Profil und Umfang der Lehrveranstaltung.

Nach Art. 86 Abs. 2 BayHIG können Kompetenzen, die *außerhalb des Hochschulbereichs* erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie in Bezug auf die Lernergebnisse gleichwertig sind. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind der Inhalt der Kompetenzen und die Anforderungen für ihren Erwerb.

Nach § 21 Abs. 2 S. 5 PSO RuW entscheidet der Prüfungsausschuss für den BA Recht und Wirtschaft (nachfolgend Prüfungsausschuss) im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anrechnung. Die technische Abwicklung erfolgt gemäß § 5a der PSO RuW durch das zuständige Prüfungsamt Recht und Wirtschaft (nachfolgend Prüfungsamt).

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 PSO RuW i.V.m. Art. 86 Abs. 3 Satz 1 BayHIG sind Anträge zur Anrechnung von Prüfungsleistungen innerhalb von acht Wochen ab Bekanntgabe der



erfolgreichen Immatrikulation beim Prüfungsamt einzureichen. Hierfür reicht auch eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst der notwendigen Nachweise (Anlagen) an die E-Mailadresse rechtundwirtschaft@uni-bayreuth.de aus.

Hinweis: Für die Höherstufung infolge angerechneter Kompetenzen gilt der Grundsatz, dass je 30 Leistungspunkte (ECTS), die angerechnet werden, eine Höherstufung um ein Fachsemester durch das Prüfungsamt erfolgt. Allerdings kann immer nur in ein ungerades Fachsemester eingestuft werden (Wintersemester). Sofern die Leistungspunkte bei isolierter Berechnung zur Einstufung in ein Sommersemester führen würden, erfolgt eine Einstufung in das davorliegende Wintersemester. Den Studierenden entsteht dadurch kein Nachteil, weil sich die Studienzzeit im Ergebnis verlängert.

II. Beschlüsse des Prüfungsausschusses RuW

1. Anerkennung von an der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen in den Studiengängen Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Economics

Der Prüfungsausschuss beschließt im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anerkennung von Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, dass bei den im Folgenden aufgezählten Prüfungsleistungen der Studiengänge Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Economics an der Universität keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayHIG hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Regelfall gegeben sind. Anders verhält es sich, wenn der Modulverantwortliche im Einzelfall widerspricht. In diesem Fall muss eine einvernehmliche Entscheidung des Prüfungsausschusses und des Modulverantwortlichen herbeigeführt werden.

Studierende, die eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen wünschen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs zur Verfügung gestellte **Antragsformular** vollständig ausfüllen und zusammen mit einem **Datenblatt aus dem cmlife-System** und gegebenenfalls sonstiger Dokumente, aus denen der erfolgreiche Abschluss der anzuerkennenden Prüfungsleistungen hervorgeht, sowie einer **Immatrikulationsbescheinigung** fristgerecht (vgl. Seite 1 unten) schriftlich beim **Prüfungsamt** einreichen. Hierfür reicht auch eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst der notwendigen Nachweise (Anlagen) an die E-Mailadresse rechtundwirtschaft@uni-bayreuth.de aus. Der Antrag ist dabei in Form einer zusammenhängenden PDF-Datei einzureichen.



Übersicht zu den Prüfungsleistungen der Studiengänge Rechtswissenschaft, BA Betriebswirtschaftslehre und BA Economics, die im Regelfall auf die entsprechenden Module des BA Recht und Wirtschaft anerkannt werden können.

| Recht und Wirtschaft | Rechtswissenschaft (mit WiwiZ) | BA Betriebswirtschaftslehre | BA Economics |
|--|--|--|---------------------|
| Zivilrecht I (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches) | Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches | / | / |
| Zivilrecht II (Allgemeines Schuldrecht, Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse) | Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse; Schuldrecht AT und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse; Schuldrecht AT und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse | / | / |
| Zivilrecht III (Sachenrecht) | Sachenrecht | / | / |
| Zivilrecht IV (Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Arbeitsrecht) | Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts; Arbeitsrecht | | / |
| Öffentliches Recht I (Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht II: Grundrechte) | Staatsrecht II: Grundrechte; Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht | / | / |



| | | | |
|--|---|---|---|
| Öffentliches Recht II (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Besonderes Verwaltungsrecht) | Besonderes Verwaltungsrecht; Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht | / | / |
| Strafrecht I (Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)) | Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil) | / | / |
| Strafrecht II (Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)) | Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte) | / | / |
| Bausteine des Rechts (Bausteine des Rechts) | Bausteine des Rechts | / | / |
| English for Lawyers (English for Lawyers I) | English for Lawyers I <i>oder</i> Seminar mit Nachweis nach § 24 Abs. 2 BayJAPO | / | / |
| Wissenschaftliche Vertiefung (Kleines Seminar) | Einfaches Seminar | / | / |
| Praktikum (Praktische Studienzeiten: insg. dreimonatiges Praktikum) | Praktische Studienzeiten (insg. dreimonatiges Praktikum) | / | / |
| Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre) | Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | / | / |
| Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss) | Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss (WiWiZ) | Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss) | Propädeutika: Buchführung und Abschluss (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss) |
| Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung) | / | Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung) | / |



| | | | |
|---|---|---|--|
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre) | Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre (WiwiZ) | / | / |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Geld und Kredit I) | / | / | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II: Geld und Kredit (Geld und Kredit I) |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (Grundlagen der Wirtschaftspolitik) | Grundlagen der Wirtschaftspolitik (WiwiZ) | / | Grundlagen der Wirtschaftspolitik (Grundlagen der Wirtschaftspolitik) |
| Bachelorarbeit (Bachelorarbeit) | Hausarbeit im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene (Große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht) | / | / |
| Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung) | Investition mit Unternehmensbewertung (WiwiZ) | Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung) | / |
| Internationale Rechnungslegung (Internationale Rechnungslegung) | Internationale Rechnungslegung (WiwiZ) | Spezialisierung Internationale Rechnungslegung (Internationale Rechnungslegung) | / |
| Merger und Acquisitions (Bilanz- und Unternehmensanalyse) | Bilanz- und Unternehmensanalyse (WiwiZ) | Bilanz- und Unternehmensanalyse (Bilanz- und Unternehmensanalyse) | / |
| Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung) | Investition mit Unternehmensbewertung (WiwiZ) | Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung) | / |
| Grundlagen Unternehmensbesteuerung (Grundlagen Unternehmensbesteuerung) | Grundlagen Unternehmensbesteuerung (WiwiZ) | Grundlagen Unternehmensbesteuerung (Grundlagen Unternehmensbesteuerung) | / |
| Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft) | Finanzwirtschaft (WiwiZ) | Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft) | Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft) |



| | | | |
|--|---|--|--|
| Marketing (Grundlagen des Marketing) | Grundlagen des Marketing (WiwiZ) | Marketing (Grundlagen des Marketing) | Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I: Marketing (Grundlagen des Marketing) |
| Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements) | Grundlagen des Internationalen Managements (WiwiZ) | Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements) | Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements) |
| Marketing- und Dienstleistungsmanagement (Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement) | Grundlagen Marketing und Dienstleistungsmanagement (WiwiZ) | Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement (Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement) | / |
| Europäische Integration und Internationale Organisationen (Europäische Integration und Internationale Organisationen) | Europäische Integration und Internationale Organisationen (WiwiZ) | / | Europäische Integration und Internationale Organisationen (Europäische Integration und Internationale Organisationen) |
| Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft) | Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (WiwiZ) | / | / |
| Ökonomik der Entwicklungsländer (Ökonomik der Entwicklung[sländer]) | Ökonomik der Entwicklung(sländer) (WiwiZ) | / | Ökonomik der Entwicklungsländer (Ökonomik der Entwicklung[sländer]) |
| Einführung in die Finanzwissenschaft (FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft) | FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft (WiwiZ) | / | Einführung in die Finanzwissenschaft (FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft) |
| Sozialpolitik (Grundzüge der Sozialpolitik) | / | / | Sozialpolitik (Grundzüge der Sozialpolitik) |
| Grundzüge der Steuerlehre (Finanzwissenschaft II: Grundzüge der Steuerlehre) | Finanzwissenschaft II (Grundzüge der Steuerlehre) (WiwiZ) | / | Grundzüge der Steuerlehre (Finanzwissenschaft II: Grundzüge der Steuerlehre) |
| Institutionenökonomik (Institutionenökonomik) | / | / | Institutionenökonomik I (Institutionenökonomik) |



| | | | |
|--|---|-------------------------------------|---|
| Ökonomische Analyse des Rechts (Ökonomische Analyse des Rechts) | Ökonomische Analyse des Rechts (WiwiZ) | / | Institutionenökonomik III – Ökonomische Analyse des Rechts (Ökonomische Analyse des Rechts) |
| Wettbewerbspolitik (Industrieökonomik/ Markt und Wettbewerb) | / | / | Mikroökonomik III/IV (Industrieökonomik/ Markt und Wettbewerb) |
| Wettbewerbspolitik (Wettbewerbstheorie und -politik) | Wettbewerbstheorie und -politik (WiwiZ) | / | Wettbewerbstheorie und -politik (Mikroökonomik III/IV) |
| Mikroökonomik I (Mikroökonomik I) | / | Mikroökonomik I (Mikroökonomik I) | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik I (Mikroökonomik I) |
| Makroökonomik I (Makroökonomie I) | / | Makroökonomik I (Makroökonomie I) | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik I (Makroökonomie I) |
| Mikroökonomik II (Mikroökonomik II) | / | Mikroökonomik II (Mikroökonomik II) | Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III: Mikroökonomik II (Mikroökonomik II) |

Hinweis: Bei Anträgen zur Anerkennung der Großen Hausarbeit im Rahmen der Hausarbeit der Übung für Fortgeschrittene im Studiengang Rechtswissenschaft als Bachelorarbeit im Studiengang Recht und Wirtschaft ist anzugeben, ob die Große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht anerkannt werden soll.



2. Anerkennung bzw. Anrechnung von weiteren an der Universität Bayreuth erbrachten und von außerhalb der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die in anderen als den unter Ziffer 1. geregelten Fällen an der Universität Bayreuth erbracht worden sind oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als der Universität Bayreuth oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden nach § 21 Abs. 1 PSO RuW i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayHIG im Einzelfall *anerkannt*, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Prüfungsleistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nach § 21 Abs. 1 PSO RuW i. V. m. Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG im Einzelfall *angerechnet* werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) Gleichwertigkeit vorliegt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet nach § 21 Abs. 2 S. 5 PSO RuW der Prüfungsausschuss RuW im Einvernehmen mit der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen im Einzelfall. Dies bedeutet konkret, dass eine Anerkennung oder Anrechnung grundsätzlich abzulehnen ist, wenn die oder der Modulverantwortliche als fachlich kompetenter Beteiligter das Einvernehmen ablehnt.

Studierende, die eine Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen herbeiführen wollen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs RuW zur Verfügung gestellte **Antragsformular** vollständig ausfüllen und die darin verlangten Nachweise beibringen (vgl. Art. 86 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayHIG). Für jede anzuerkennende bzw. anzurechnende Modulprüfungsleistung ist ein neues Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss vom Antragsteller mit den notwendigen Nachweisen an den Prüfungsausschuss fristgerecht, also spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation in den BA Studiengang Recht und Wirtschaft (vgl. S. 2 oben), schriftlich beim **Prüfungsamt** eingereicht werden. Hierfür reicht auch eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst der notwendigen Nachweise (Anlagen) an die E-Mailadresse rechtundwirtschaft@uni-bayreuth.de aus. Für jede anzuerkennende bzw. anzurechnende Modulleistung ist dabei ein Antrag in Form einer zusammenhängenden PDF-Datei einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass



eine Entscheidung über den Antrag erst getroffen werden kann, wenn alle erforderlichen Nachweise von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beigebracht worden sind. Diese Beibringungspflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 2 S. 4 PSO RuW i.V.m. Art. 86 Abs. 3 S. 2 BayHIG.

Die *mindestens notwendigen Nachweise* sind:

- (1) eine *Immatrikulationsbescheinigung* im Studiengang Recht und Wirtschaft;
- (2) ein *Nachweis über das erfolgreiche Ablegen* der anzurechnenden Prüfungsleistung;
- (3) eine *Beschreibung des Inhalts des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*, in dem/der die Prüfungsleistung erbracht wurde, durch Auszug aus dem Modulhandbuch bzw. dem Vorlesungsverzeichnis. Sofern hieraus der konkrete Inhalt der anzuerkennenden oder anzurechnenden Prüfungsleistungen noch nicht hinreichend deutlich erkennbar ist, ist auf Ersuchen des Prüfungsamtes eine Kopie der Prüfungsleistung (Klausur) beizubringen. Dieser Nachweis kann auch vorsorglich mit Antragsstellung erbracht werden.
- (4) eine *Gliederung des Ablaufs des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung*, aus der der Prüfungsstoff ersichtlich ist.

Das Prüfungsamt kann darüber hinaus weitere Nachweise von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller verlangen, die für die Entscheidung über den Antrags erforderlich sind. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die/der Modulverantwortliche ein entsprechendes Ersuchen an das Prüfungsamt stellt.

Ansprechpartnerin im Prüfungsamt ist *Frau Mathilde Müller-Bulabois* (Gebäude RW II, Tel.: 0921-556153, E-Mail: rechtundwirtschaft@uni-bayreuth.de). Außerdem hilft Ihnen *Frau Josefa Fuchs* (Gebäude RW I, Tel.: 0921-556046, E-Mail: josefa.fuchs@uni-bayreuth.de) als zuständige Fachstudienberaterin bei Fragen zur Stellung des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsantrags gerne weiter.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen vor einer Immatrikulation in den BA Recht und Wirtschaft grundsätzlich nicht beantwortet werden können und verweisen insoweit auf die ausführlichen Erklärungen in dieser Richtlinie und die weiteren Hinweise auf der Website des Studiengangs.



Hinweis: Bitte wenden Sie sich nicht selbstständig an die für das Modul verantwortlichen Lehrstühle. Die Durchführung des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens erfolgt ausschließlich zentral durch das Prüfungsamt, das auch die Beteiligung anderer Stellen durchführt, sofern diese erforderlich ist.

Hinweis: Eine nachträgliche Anerkennung von bestandenen Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth erbracht worden sind, auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung, ist nach § 15 Abs. 1 S. 4 PSO RuW ausgeschlossen. Ein Ausweichen in andere Studiengänge zur Erlangung weiterer Versuche ist somit nicht möglich. Nach Immatrikulation in den BA Recht und Wirtschaft sind die in diesem Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen auch in diesem Studiengang unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben (insbesondere rechtzeitige Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung) zu erbringen. Für eine Anerkennung von Prüfungsleistungen eines anderen Studiengangs an der Universität Bayreuth besteht nach Immatrikulation in den BA Recht und Wirtschaft weder Raum noch Bedarf.

Gibt der Prüfungsausschuss dem Anerkennungs- bzw. Anrechnungsantrag statt, trägt das Prüfungsamt die anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistung mit der Note in CAMPUSonline (cmlife) ein. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Lehnt der Prüfungsausschuss den Anerkennungs- bzw. Anrechnungsantrag ab, erlässt das Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und gibt diesen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt.

Prof. Dr. Kay Windthorst

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Prof. Dr. Kay Windthorst
Studiengangmoderator des
LL.B. Recht und Wirtschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Rechtsdogmatik und Rechtsdidaktik

Prof. Dr. Knut Werner Lange

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Martin Leschke

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)